

# Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

---

## **Elektronische Post**

Az.: 102 Js 3/18

Datum: 26. November 2018

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh

[initiative-ouryjalloh@so36.net](mailto:initiative-ouryjalloh@so36.net)

## **Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten Udo Scheibe wegen Mordes**

Ihre Strafanzeige vom 07.12.2017 an den Generalbundesanwalt in Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Strafanzeige vom 07.12.2017 hat der Generalbundesanwalt bekanntermaßen das Verfahren nach Prüfung (2 ARP 308/13-5) zuständigkeithalber mit Datum vom 04.04.2018 nach hier abgegeben, weil eine dortige Zuständigkeit verneint worden ist. Auf die in diesem Zusammenhang bereits vorliegenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in dem an Sie gerichteten Bescheid vom 04.04.2018 zu einer Verschwörung politischen oder rassistischen Charakters innerhalb der Polizei, zu einem Zusammenhang mit den Todesfällen betreffend Hans-Jürgen Rose im Jahr 1977 bzw. Mario Bichtemann im Jahr 2002 oder zu einer irgendgearteten nachweisbaren Beteiligung des Polizeibeamten Scheibe an einem vermuteten Tötungsdelikt zum Nachteil Oury Jallohs nehme ich vollinhaltlich Bezug und trete diesen bei.

Ergänzend hat die hiesige Behörde auch mit Blick auf die von Ihnen erhobene Strafanzeige den Sachverhalt und sämtliche bisher im Zusammenhang mit dem Tode von Oury Jalloh geführten Ermittlungen erneut umfangreich auf etwaige Widersprüche oder Lücken untersucht. Insbesondere wurde dezidiert geprüft, ob sich über den bisherigen Ermittlungsstand hinaus weitere erfolgversprechende Ermittlungsansätze ergeben könnten.

Sämtliche seit 2005 in diesem Zusammenhang geführten Akten sind vollständig gesichtet und erneut ausgewertet worden. Die Akten wurden vom Beginn der Ermittlungen bis zu deren Ende chronologisch durchgearbeitet und dabei die jeweiligen Beweismittel ergebnisoffen gegenübergestellt und gewürdigt. Die in den Akten befindlichen Urteile und Bescheide sind dann erst zum Schluss der Aktendurchsicht gelesen und die dortigen Feststellungen mit den

---

Dienstszitz:  
Theaterplatz 6,  
06618 Naumburg

Telefon:  
03445/ 280  
Telefax:  
03445/ 281700

Landeshauptkasse Dessau  
LHK-Sonderkto. Generalstaatsanwaltschaft Naumburg  
Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg  
IBAN: DE23 8100 0000 0081 0015 61; BIC: MARKDEF1810

eigenen Ergebnissen abgeglichen worden. Damit sollte vermieden werden, dass die Angaben von Beschuldigten und Zeugen und die Ausführungen von Sachverständigen bereits im Lichte späterer Feststellungen eingengt betrachtet werden könnten. Zuletzt sind diese eigenen Erkenntnisse nochmals anhand der Stellungnahmen der Nebenklägervertreterinnen und der Antragsschriften der „Initiative in Gedenken an Ouri Jallow e.V.“ insbesondere in den Verfahren 141 Js 13260/10 Staatsanwaltschaft Magdeburg (vormals 601 Js 796/05 Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau) und 160 Js 18817/17 Staatsanwaltschaft Halle (vormals 111 UJs 23785/13 und 111 Js 7436/17 Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau) daraufhin abgeglichen worden, ob sich aus diesen möglicherweise durchgreifende Gegenargumente ergeben.

Als Ergebnis dieser umfangreichen Auswertung des gesamten bis heute angefallenen Aktenmaterials ist festzuhalten, dass sich keine beweisbaren Anhaltspunkte dafür gefunden haben, dass eine Entzündung der Matratze durch Ouri Jallow selbst ausgeschlossen werden muss und nur die Entzündung durch Dritte in Betracht kommt. Dies wäre indes Voraussetzung für weitere Ermittlungen, um den oder die Dritten individuell namhaft machen und in einer Hauptverhandlung vor einem Gericht zur Verantwortung ziehen zu können.

Gegen die These einer vorsätzlichen Tötung Ouri Jallows durch eine Brandlegung entweder durch PM März und POM Scheibe oder durch andere Polizeibeamte mit deren Wissen, spricht bereits das Aussageverhalten der Polizeibeamten März und Scheibe zu Beginn der Ermittlungen, die zur ursprünglichen Anklage der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau gegen die Polizeibeamten Schubert und März geführt hatten. Ausgehend von einer Inbrandsetzung Ouri Jallows durch Dritte hätten diese beiden Polizeibeamten aus kriminalistischer Sicht nämlich gerade nicht eine gründliche Durchsuchung Ouri Jallows schildern dürfen, sondern vielmehr Gründe gegen eine gründliche Durchsuchung darstellen müssen, um eine Erklärung dafür zu liefern, dass das Feuer durch Ouri Jallow selbst entzündet worden sei. Dies lässt sich den ersten Bekundungen der beiden Polizeibeamten noch vom 7. Januar 2005 aber gerade nicht entnehmen. Diese schildern vielmehr eine sorgfältige Durchsuchung Ouri Jallows, die eine Brandlegung durch ihn selbst mangels Feuerzeuges zunächst als fernliegend erscheinen lässt. Bei Zugrundelegung eines gemutmaßten Mordkomplotts und des fortwährenden kollusiven Zusammenwirkens aller am 7. Januar 2005 im Polizeirevier Dessau Dienst habenden Polizeibeamten mit weiteren Polizeidienststellen (PD Stendal, LKA) wäre ein derartiges originäres Aussageverhalten kontraproduktiv und ergäbe aus Sicht der Polizeibeamten keinen Sinn.

Die Gesamtschau aller bislang eingeholten Gutachten und Zeugenaussagen schließt eine Entzündung der Matratze durch Ouri Jallow selbst hingegen nicht aus, so wie es bereits rechtskräftig durch das Landgericht Magdeburg festgestellt wurde.

Damit entfällt indes eine wichtige Grundvoraussetzung für die Annahme, dass eine Inbrandsetzung von Ouri Jallow noch zu Lebzeiten durch Dritte als einzige Möglichkeit in Betracht käme.

Im Rahmen der Überprüfung Ihrer Strafanzeige wurde allen möglicherweise in Betracht kommenden Geschehensabläufen erschöpfend nachgegangen und dabei im Einzelnen geprüft, inwieweit sich diese beweisen lassen oder nicht und damit im Bereich der Spekulation verbleiben müssen, so dass sich weitere Ermittlungsschritte hieraus nicht ableiten können.

Insbesondere die zahlreichen Brandversuche haben unter Einbeziehung der rechtsmedizinischen Bewertungen dieser Versuchsergebnisse keine nachweisbaren Anhaltspunkte dafür geliefert, dass eine Inbrandsetzung nur durch Dritte in Betracht kommt. Die Beweisbarkeit eines Handelns Dritter und der Ausschluss einer Selbstentzündung durch Ouri Jallow wären indes erforderlich, um die immerhin rechtskräftigen Feststellungen des Landgerichts Magdeburg zum Tatablauf nachträglich in Frage stellen zu können, nämlich dass die Matratze von Ouri Jallow selbst entzündet wurde, und zwar entweder mit seinem eigenen Feuerzeug oder dem des Polizeibeamten März.

Weitere Versuche zur Nachstellung des tatsächlichen Brandgeschehens scheiden aufgrund der Vielzahl denkbarer sowie teilweise nicht reproduzierbarer Abläufe und Rahmenbedingungen aus. Diese Versuche müssten mit sämtlichen denkbaren Bedingungen, z.B. genauer Ausbruchsort des Brandes, Branddauer, Brandentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Flamme, Lage und identische Beschaffenheit des brennenden Materials, Einbeziehung möglicher Bewegungen Ouri Jallows zu Lebzeiten, Einfluss und Dauer der Luftzufuhr nach dem Öffnen der Zellentür, die Dauer des Brandes nach dem Öffnen der Zellentür, dem Einfluss der Löscharbeiten und dem erneuten, von dem Zeugen Kuhnhold erwähnten Aufflammen von Glutnestern nach dem Ende der Löscharbeiten und anderes mehr durchzuführen sein.

Der Sachverständige Dr. Portz hatte bereits im Verfahren vor dem Landgericht Magdeburg bekundet, dass nach seinen Berechnungen allein bezogen auf den Moment des Entzündens der Matratzenfüllung und ohne einen dabei eventuellen zusätzlichen Einfluss durch eine Person auf der Matratze über 300.000 denkbare Brandverläufe möglich seien.

Damit bleibt festzuhalten, dass trotz aller Bemühungen ein auf Tatsachen und nicht nur auf Mutmaßungen bzw. theoretisch denkbaren Möglichkeiten beruhender Beweis für ein aktives Handeln Dritter, welches zum Tode von Ouri Jallow geführt hat, mit strafprozessual zulässigen Mitteln nicht erbracht werden kann.

Ausgehend hiervon erscheinen erst recht weitere Ermittlungen mit dem Ziel einer für eine mögliche Anklageerhebung notwendigen Namhaftmachung von individuell verantwortlichen Personen aussichtslos.

Ein Tatnachweis gegen den aufgrund Ihrer Strafanzeige als Beschuldigten erfassten Polizeibeamten Scheibe bzw. gegen sonstige als Täter in Betracht zu ziehende Polizeibeamte oder auch gegen Dritte ist mithin nicht zu führen, weshalb das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen war.

gez. Blank  
Leitender Oberstaatsanwalt